

# **Vereinsförderrichtlinien und Gebührenordnung der Stadt Usingen**

## **I. Vorwort**

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Usingen wurden zum 01.01.2014 neu verfasst. Sie sind von den Vereinen akzeptiert. Bei der Abwicklung kommt es zu keinen Problemen.

Mit dieser Neufassung der Vereinsförderrichtlinien soll auf die Situation reagiert werden, dass in nicht allen Vereinen eine ausreichende Jugendarbeit stattfindet und damit auf Sicht zu befürchten ist, dass die Vereinsvielfalt in Usingen auf Dauer nicht gehalten werden kann. Im Sinne einer Nachhaltigkeit der Vereine soll mit den neuen Regelungen die Jugendarbeit nachhaltig unterstützt und gefördert werden.

Die Stadt Usingen ist sich unverändert der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Durch die geänderten Vereinsförderrichtlinien sollen alle Vereine animiert werden, das Thema Jugendarbeit aufzugreifen bzw. auszubauen, um damit die Nachhaltigkeit ihres Vereines sicherzustellen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Usingen und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Ausgaben, die bei einer defizitären Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegt und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen kann.

## **II. Allgemeines**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

1. Verein im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, eine organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Usingen hat.
2. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Verein muss für jeden Usinger Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

### **§ 2 Allgemeiner Förderungssatz**

1. Die Stadt Usingen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutmäßigen Zwecke, wenn Sie
  - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen ( zum Beispiel das Fischerfest des Angelvereins, der Aktionstag des Usinger Tennis- und Hockeyclubs etc., das Reitturnier des Usinger Reit- und Fahrvereins) und
  - auf Wunsch der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos mitwirken, um auf diese Weise zum kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt Usingen einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

2. „In vollem Umfang förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50 % der Mitglieder aus Usingen kommen. Sind mindestens 30 % der Mitglieder aus Usingen, erhält der Verein einen reduzierten Grundbetrag nach § 5 (1) sowie für die in Usingen gemeldeten Mitglieder die Förderbeträge nach § 5 (2) und § 5 (3).
3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
  - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
  - Religionsgemeinschaften,
  - Fördervereine,
  - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - Vereine deren tatsächlichen Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
  - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
  - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
  - die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 3 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen.

Die Zuschussanträge können bis zum 30.04. eines jeden Jahres mit allen hierzu notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Verspätete eingegangene oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen bis zu den jeweiligen Sommerferien.

4. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.
5. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

### **§ 3 Arten der Förderung**

Die Stadt Usingen gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen
3. Ehrengaben und Preisen
4. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

### **III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**

#### **§ 4 Zuschussvoraussetzungen für die laufende Vereinsarbeit**

1. Die Stadt Usingen gewährt den Sport-, Musik-, und Gesangsvereinen sowie den sonstigen Vereinen, zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Zu den laufenden Kosten zählen insbesondere Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Ball-, Spiel- und Trainingsmaterial, Kapellmeister, Dirigent, Noten, Beschaffung von Uniformen und Kostümen, Verbrauchsgegenstände, Sportgeräte, Reparaturen, Reisekosten usw.
2. Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen.

3. Vereine die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigener Sportanlagen haben, erhalten *nach § 5 (4)* einen jährlichen Zuschuss.
4. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Meldung des Vereines an den hessischen Landessportbund oder ähnliche Dachorganisationen auf Stichtag 01.01. des laufenden Jahres. Gehört der Verein nicht dem Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation an, hat er auf andere nachprüfbare Weise den Mitgliederbestand nachzuweisen.
5. Die Meldung des Mitgliederstandes muss spätestens bis zum 30.04. des laufenden Haushaltsjahres unaufgefordert bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Kassenbericht des letzten Vereinsjahres beizufügen. Aus dem Kassenbericht muss ersichtlich sein, welche Aufwendungen der Verein für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Anlagen hat und in welcher Höhe Verbindlichkeiten für Investitionen bestehen.

### **§ 5 Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit**

1. Der Grundbetrag beträgt 150 €. *Der reduzierte Grundbetrag nach §2 (2) beträgt 50 €. Vereine, die mindestens 3 Sparten bedienen (zum Beispiel Fußball, Handball, Tischtennis, Basketball etc.) und mit diesen Sparten Mitglied in der jeweiligen Dachorganisation sind, erhalten einen Grundbetrag von 450 €.*
2. Die Zulage für jugendliche Vereinsmitglieder beträgt:
  - Kein Zuschuss bei Anteil Jugendlicher unter 10%
  - Über 10% EUR 10 pro jugendliches Mitglied
  - Über 20% EUR 12 pro jugendliches Mitglied
  - Über 30% EUR 15 pro jugendliches Mitglied

Sofern die Jahresbeiträge der jugendlichen Vereinsmitglieder nicht mindestens das Doppelte des städtischen Zuschusses beträgt, gewährt die Stadt als maximalen Zuschuss 50% des zu zahlenden Vereinsbeitrages. Soweit der Jahresbeitrag als Familienbeitrag gezahlt wird, erfolgt eine Anerkennung für Kinder und Jugendliche, wenn der Familienbeitrag den Einzelbeitrag von zwei Erwachsenen um mindestens den regulären Beitrag für ein Kind übersteigt.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie viele Jugendliche über den Familienbeitrag Mitglied im Verein sind.“
3. Die Zuschüsse für Vereine mit eigenem Grundvermögen bzw. mit eigenen Vereinsanlagen orientieren sich an den Bewirtschaftungskosten (Wasser, Abwasser, Müll, Strom, Heizung und *Gebäudeversicherung*) für das oder die Gebäude ohne die Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken (zum Beispiel der Gastronomie der selbstständige Trainer) zugeführt sind und betragen 2/3 (67%) dieser Kosten.“ Darüber hinaus sind in § 5 (5) bei der 2/3 Regelung die 67% zu nennen. Der Zuschuss wird gedeckelt. Als Deckelungsbetrag wird das Ergebnis der Jahresrechnung des jeweiligen Vereins aus dem Jahr 2011 herangezogen. Als Vereine mit eigenem Grundvermögen gelten der Reit- und Fahrverein Usingen, der Schützenverein 1422 Usingen, der Usinger Tennis und Hockeyclub, der Fischereiverein sowie der Karnevalverein.
4. Für die Sportvereine in Usingen, Eschbach, Wernborn und Merzhausen werden für die Unterhaltung der Sportanlagen und der Vereinsheime ebenfalls Zuschüsse gezahlt. Sie betragen 2/3 der vorgenannten Unterhaltungskosten, wobei auch in diesen Fällen die Kosten für die Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken (zum Beispiel der Gastronomie) zugeführt sind, ausgeklammert werden. Der Zuschuss wird gedeckelt. Als Höchstbetrag wird das Ergebnis der Jahresrechnung des jeweiligen Vereins aus dem Jahr 2011 herangezogen.

5. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres. Soweit der jeweilige Verein Kostenbeiträge für Hallennutzungen etc. zu leisten hat, werden die Zahlungen verrechnet und nur ein eventuell überschüssiger Betrag ausgezahlt.

#### **IV. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen**

##### **§ 6 Investitionen und Baumaßnahmen**

1. Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen und grundlegende Instandsetzungsarbeiten kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Antrag förderungsfähiger Vereine Zuschüsse gewähren. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
2. Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,
  - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszweck dienen,
  - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist und
  - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
  - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.
3. Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Stadt anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.
4. Der Investitionszuschuss beträgt in der Regel maximal 10% des förderungsfähigen Investitionsaufwandes. In besonders begründeten Fällen (hohe Bedeutung für den Verein bei gleichzeitig in der Relation zu den übrigen Vereinen hoher Mitgliederzahl) kann der Investitionszuschuss auch höher sein.
5. Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung beizufügen:
  - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
  - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
  - ein Bauantrag bzw. einen Lage- und Bauplan,
  - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
6. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. Erwerbs des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmensverträgen beantragt und bewilligt sein. Vereine, die eine Förderung nach Absatz 1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 30. Juni anzeigen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.

Da Zuschüsse zu Investitionen eine freiwillige Leistung darstellen und nach der derzeitigen Haushaltlage der Stadt davon ausgegangen werden muss, dass freiwillige Ausgaben in Zukunft nur noch unter strengen Auflagen getätigt werden dürfen, muss davon ausgegangen werden, dass die unter Punkt 1 genannten Zuschüsse im Regelfall nicht mehr gewährt werden können. Stattdessen kann der Verein beantragen, dass die Stadt die Bürgschaft für einen aufzunehmenden Kredit für die zu finanzierende Maßnahme übernimmt, um damit günstigere Zinssätze zu erlangen. Die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt setzt voraus, dass der Verein finanziell leistungsfähig ist und dies nachweisen kann. Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachhaltigkeit des Vereins durch eine gute Jugendarbeit gewährleistet und die Gesamtfinanzierung des Projektes sicher gestellt ist.

Die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt muss wie bei dem Prozedere für einen Zuschuss durch die Stadt beantragt werden, da eine solche Bürgschaft eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedarf und zudem durch die Aufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises genehmigt werden muss.

7. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern.

## **V. Ehrengaben und Preise**

### **§ 7 Ehrengaben und Preise**

1. Die Stadt Usingen gewährt den Vereinen bei den klassischen Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 250,00 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.  
Feiert der Verein darüber hinaus in einem Fünferschritt (30 Jahre, 35 Jahre etc.) sein Vereinsjubiläum, gewährt die Stadt eine Jubiläumsgabe von 50 €.  
Voraussetzung für die Gewährung für Ehrengaben ist eine offizielle Feierstunde oder Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
2. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (überregionale Turniere, Bezirksmeisterschaften oder Sängerwettstreite etc.) können auf Antrag Ehrenpreise je nach regionaler Bedeutung der Veranstaltung bis zum Höchstbetrag von 100 € verliehen werden. Vereinsmeisterschaften oder Kreismeisterschaften gehören nicht zu den besonderen Veranstaltungen.

## **VI. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern**

### **§ 8 Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Jugendlichen Vereinsmitgliedern**

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für Veranstaltungen von anerkannten Dachverbänden und Organisationen des jeweiligen Vereins, die der Aus- und Weiterbildung des Übungsleiters dienen, gewährt die Stadt auf Antrag einen Zuschuss von 10,00 € pro Tag gegen die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
3. Zur Förderung der vereinsbezogenen Ausbildung von Jugendleitern und Betreuern bei einem anerkannten Träger oder Dachverband kann auf Antrag ein Zuschuss bis 50% der Ausbildungskosten (einschließlich Nebenkosten jedoch kein Lohnausfall), die anderweitig nicht gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Der Zuschuss wird auf maximal 150,00 € pro Woche und Person begrenzt. Die Zuschüsse für die Ausbildung von Jugendlichen (bis 25 Jahre) betragen 2/3 der Gesamtkosten.
4. Der Antrag ist vom Verein mit Vorlage der entsprechenden Nachweise nach der Aus- und Weiterbildung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist vom Verein auch vorzulegen, welche Übungsleiter bereits vorhanden sind. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn eine Angemessenheit der Übungsleiter zu den Mitgliederzahlen besteht.

## **VII. Zahlung eines Deckungsbeitrages**

### **§ 9 Zahlung eines Deckungsbeitrages für die Nutzung von städtischen Gebäuden durch die Vereine**

1. Die Vereine der Stadt Usingen nutzen die städtischen Gebäude sowie die Kreishallen für Übungszwecke, Sportzwecke etc. kostenlos.“

2. Zur teilweisen Abdeckung der Bewirtschaftungskosten dieser Gebäude, die durch die Vereine genutzt werden, erhebt die Stadt künftig einen Deckungsbeitrag von den Vereinen. Dieser beträgt.....

300-600 m<sup>2</sup> 10,00 € je Stunde  
(Stadthalle – großer Saal, kreiseigene Hallen, Bürgerhaus Wernborn – Raum 1, Bürgerhaus Merzhausen – Raum 1)

200-300 m<sup>2</sup> 8,00 € je Stunde  
(Bürgerhaus Eschbach – Raum 1, Kransberg – Raum 1, Wilhelmsdorf – Raum 1, Kümmelsalon komplett)

100-200 m<sup>2</sup> 6,00 € je Stunde  
(Stadthalle-kleiner Saal, Hugenottenkirche, Bürgerhaus Kransberg – kleiner Saal, Eschbach – Raum 2, Merzhausen – Raum 2, Michelbach)

0-100 m<sup>2</sup> 3,00 € je Stunde  
(Bürgerhaus Eschbach – Raum 2 geteilt, Wernborn-kleiner Saal, Wernborn –Raum 3, Wilhelmsdorf – Raum 2, Stadthalle – Raum 3)

3. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine wird der von den Vereinen zu zahlende Beitrag auf 1/3 (33%) des zuvor genannten Deckungsbeitrages beschränkt. Die restlichen 2/3 (67%) der Kosten trägt die Stadt. Diese Regelung gilt auch für die Vereine, die nicht zu den förderungsfähigen Vereinen zählen. Auch für diese Vereine übernimmt die Stadt 2/3 (67%) der Kosten. Bei der Berechnung des Deckungsbeitrages werden bei einer Ganzjahresnutzung 46 Wochen und bei einer Halbjahresnutzung 23 Wochen angesetzt.
4. Bei den Vereinen, die Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden fest nutzen (z.B. die Schützenvereine Michelbach, Eschbach und Wilhelmsdorf) beträgt der Deckungsbeitrag ebenfalls 1/3 (33%) der Kosten. Die angesetzten Pauschalen nach Absatz 2 werden auf der Basis der Rechnungsergebnisse jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. neu durch Beschluss des Magistrats im Benehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen festgesetzt. Die Beträge für die Kostenverteilung nach Absatz 4 werden auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnungen ermittelt und zeitverzögert für die Berechnung der Deckungsbeiträge herangezogen (Ergebnis der Jahresrechnung 2011 für das Jahr 2013 etc.).
5. Hinsichtlich der Hallenzeiten und den damit verbundenen Belastungen für die Vereine wird festgelegt, dass die Vereine bis zum 30.11. eines jeden Jahres melden müssen, ob die Belegung für das folgende Jahr in der bisherigen Form beibehalten oder korrigiert wird. Sollten keine Meldungen bis zu dem genannten Zeitpunkt eingereicht werden, werden die vom Verein gemeldeten Hallenbelegungen aus dem Vorjahr herangezogen. Diese somit feststehenden Hallenzeiten sind Grundlage für die einmalige Festsetzung der Deckungsbeiträge und nach Aufforderung durch die Stadt zu zahlen. Verändern sich die Hallenzeiten der Vereine im Laufe eines Jahres wird dies im Falle einer Rückgabe nur dann berücksichtigt, wenn es sich nicht um einzelne Termine sondern eine feste Terminfolge (zum Beispiel jeder Dienstag von 18 Uhr bis 19 Uhr im Bürgerhaus Eschbach entfällt und nicht, die Termine im April und Juni entfallen). Die Korrektur erfolgt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt werden, mit der Berechnung für das Folgejahr.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die Förderung der Vereine wird als eine wesentliche Aufgabe der Stadt zur Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens angesehen. Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich allerdings um freiwilliger Ausgaben, die bei einer defizitären Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist die finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuschüssen zu sehen.

**§10** Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Usingen, den 18.09.2017

Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard  
Bürgermeister